

Ausbildungsordnung

§ 1 Ausschüsse

Ausschüsse sind:

- a.) Der Qualifizierungsausschuss des TFV
- b.) Die Qualifizierungsausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Ausschüsse ist in der Satzung geregelt.

§ 2 Ausbildung und Zulassung

Der **TFV-Qualifizierungsausschuss** und die ~~Kreislehrwarte~~ **Qualifizierungsausschüsse der KFA** organisieren im engen Zusammenwirken **auf Basis der vom DFB festgeschriebenen Qualitätsstandards** Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb **des DFB-Kindertrainer Zertifikates**, der Lizenzvorstufen ~~Teamleiter~~ **DFB-Basis-Coach und DFB-Junior-Coach** sowie der DFB-Lizenzen **C- und B-Trainer**. ~~Für die Ausbildung DFB-Lizenz B-Trainer zeichnet der TFV-Qualifizierungsausschuss verantwortlich.~~

Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien (Abgabe aller erforderlichen Unterlagen) erfüllen.

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung.

Die Ausbildungen finden im Blended-Learning-Format (Kombination von Online- und Präsenzphasen) statt. In diesem Rahmen wird von jedem Teilnehmer die Bereitschaft erwartet, sich selbst während des Trainings- und Wettkampfbetrieb zu filmen oder filmen zu lassen. Für das Einholen von Einwilligungen zur Aufnahme von Bewegtbildern der Spieler ist der Teilnehmer verantwortlich.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Qualifizierung dauert 45 Minuten.

~~Über die Zulassung zur B-Trainerausbildung entscheidet eine vom Qualifizierungsausschuss bestimmte Zulassungskommission des TFV.~~

(1) **Kindertrainer Zertifikat**

Die Ausbildung umfasst 20 LE. Diese Ausbildung ist aufgeteilt auf zwei Präsenztage und drei Online-Phasen.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: G- und F-Junioren/innen

(2) DFB-Junior-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Ausbildung der Schüler umfasst 40 Lerneinheiten (LE). Es werden 40 LE in der Weiterbildung zur Lizenz C-Trainer im Modul „Basiswissen“ anerkannt.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex

(3) ~~Teamleiter~~ DFB-Basis-Coach (Lizenzvorstufe)

~~Für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung sowie der Prüfung sind die Fußballkreise verantwortlich.~~ Die Ausbildung gliedert sich in 40 LE zu einem Schwerpunktmodul Kinder, Jugend oder Erwachsene.

~~a.) 30 LE übergreifendes Basiswissen sowie~~

~~b.) 40 LE zu einem Schwerpunktmodul Torhüter (siehe (3)), Kinder, Jugend oder Erwachsene.~~

~~DFB-Junior-Coach wird mit 30 LE als Basiswissen anerkannt, wenn bis zum Beginn der Teamleiterausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen.~~

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Kreisoberliga Männer; Kreisebene A- bis E-Junioren/innen

(4) Modul Torwarttrainer

Der Torwarttrainer-Basislehrgang (40 LE) ~~wird vom Qualifizierungsausschuss des TFV ausgerichtet~~ richtet sich vor allem an interessierte Torwarttrainer. Es ist keine Vorlizenz nötig.

Mögliche Lizenzierung:

~~a.) Teamleiter Torhüter: nach Absolvierung von 30 LE Basiswissen~~

~~b.) C-Trainer: nach Absolvierung Teamleiterausbildung (+ 10 LE Prüfung)~~

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- **Anerkennung des** LSB-/TFV-Ehrenkodex
- **Einsichtnahme in das** erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- **Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit** (nicht älter als 3 Monate)
- ~~Bei Abschluss C-Trainer: siehe Voraussetzung/Zulassung C-Trainer~~

(5) ~~C-Trainer~~ **Trainer mit DFB-C-Lizenz**

Die Ausbildung umfasst 40 LE zu einem Schwerpunktmodul sowie 10 LE-Prüfung. ~~und wird in den Fußballkreisen durch den zuständigen Qualifizierungsausschuss des KFA vorbereitet und durchgeführt.~~

Eine abgeschlossene ~~Teamleiterausbildung~~ Ausbildung zum **DFB-Basis-Coach** (70 ~~40~~ LE) **sowie eine Absolvierung des LSB/KSB Grundlagenlehrgangs (32 LE)** ~~ist sind~~ Voraussetzung zur Teilnahme an der **C-Lizenz-** Trainerausbildung. ~~Zwischen Abschluss Teamleiterausbildung und Beginn der C-Trainerausbildung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.~~

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Einsatzbereich **nach TFV-Lizenzpflicht: Landesklasse Männer; Verbandsliga Frauen; Verbandsligen Nachwuchs (ohne D-Junioren-Talenteliga)**

~~Die Lizenz C-Trainer berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.~~

Zusätzlich kann ein zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden (Profil Leistung):

Das C Lizenz Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Für die Zulassung Trainer C Lizenz-Lehrgängen mit dem Profil Leistung muss ein Eignungstest abgelegt werden. Durch den bestandenen Eignungstest wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben.

Nimmt ein Bewerber unentschuldig am Eignungstest nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für den nächsten Eignungstest neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- ~~abgeschlossene Teamleiterausbildung~~
- **Anerkennung des** LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- **Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit** (nicht älter als 3 Monate)

- **Einsichtnahme in das** erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg ohne ~~Teamleiter~~ **Basis-Coach-Ausbildung**, **jedoch mit dem LSB/KSB-Grundlagenlehrgang**, in die Ausbildung zum C-Trainer möglich. Der Antrag ist beim zuständigen Kreislehrwart einzureichen.

(6) ~~B-Trainer~~ **Trainer mit DFB-B-Lizenz**

~~Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B-Trainer muss eine Eignungsprüfung (mündlich, schriftlich und fußballpraktisch) abgelegt werden. Es ist keine Vorlizenz nötig. Die in der Teamleiter und/oder C-Trainerausbildung absolvierten LE finden keine Anerkennung.~~

~~Die Ausbildung umfasst 140 LE und gliedert sich in einen jeweils 40 LE umfassenden wird in zentraler Form durchgeführt und muss in dem Landesverband beendet werden, in dem sie begonnen wurde. Die Ausbildung beginnt mit der Eignungsprüfung.~~

Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inkl. Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:

- **Profil Jugend**
- **Profil Erwachsene**

Das C Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

~~Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Falle auch landesverbandsübergreifend möglich.~~

Die Trainer B-Lizenz ist **die** verpflichtende Eingangsstufe für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen im DFB-Bereich.

Einsatzbereich **nach TFV-Lizenzpflicht: Verbandsliga Männer, D-Junioren-Talentliga**
Die Lizenz B-Trainer berechtigt zum Training von

- ~~allen Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,~~

- ~~allen Frauenmannschaften (außer Bundesliga und 2. Bundesliga)~~
- ~~allen Juniorenmannschaften (Ausnahme A- und B-Junioren-Bundesliga), DFB-Stützpunkttrainer~~
- ~~allen Juniorinnen-Mannschaften (, Ausnahme B-Juniorinnen-Bundesliga).~~

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- ~~Mindestalter 16 Jahre~~
- ~~Bestandene Eignungsprüfung~~
- **Anerkennung des** LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- **Einsichtnahme in das** erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Besondere Voraussetzung/Zulassung:

- **die Vollendung des 17. Lebensjahres**
- **die gültige DFB-C-Lizenz,**
- **der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und**
- **der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.**

~~Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der 1./2./3. Liga sowie der Regionalliga und Oberliga der Männer sowie der 1. und 2. Bundesliga der Frauen ist auf Antrag der Einstieg in den Profillehrgang der Ausbildung zur B-Lizenz möglich.~~

~~Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg in den Aufbaulehrgang der Ausbildung zur Trainer B-Lizenz möglich.~~

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Prüfungsordnung

Die Prüfungen und deren Bewertung sowie die Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise erfolgen auf der Basis der Kriterien in der DFB-Ausbildungsordnung (§§ 24 f.).

~~Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.~~ Die Abnahme von ~~Einzelprüfungen~~ Leistungsnachweisen erfolgt, **unabhängig der Durchführungsart**, von mindestens zwei Prüfern.

~~Die Prüfungen und deren Bewertung erfolgen auf der Basis der in der DFB-Ausbildungsordnung (§ 25) festgeschriebenen Kriterien.~~

Eine nicht bestandene Prüfung ~~sowie eine Nachprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote~~ kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt.

Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung sowie bei Nichterreichen der für die weitere Ausbildung nötigen Punktzahl ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen. Dies ist einmalig frühestens nach ~~zwei Jahren~~ **6 Monaten** möglich. Danach ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(1) DFB-Junior-Coach

Es muss keine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme und praktischer Projektmitarbeit ein Zertifikat.

(2) Teamleiter **DFB-Basis-Coach** (Lizenzvorstufe)

Eine Prüfung erfolgt durch ~~einen schriftlichen Test sowie~~ eine praktische Lernerfolgskontrolle (~~Lehrprobe~~) (**Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft**). Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung das Zertifikat „~~Teamleiter~~“ **Basis-Coach**.

(3) C-Trainer

~~Die Prüfung umfasst 10 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:~~

- ~~• Mündliche Prüfung~~
- ~~• Schriftliche Prüfung~~
- ~~• Freier Vortrag~~
- ~~• Lehrprobe~~

Die Gesamtleistung wird durch folgende Leistungsnachweise bewertet (DFB-Ausbildungsordnung, §24, Tabelle 2b):

- Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“
- Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel
- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft
- Dokumentation eines Trainertagebuches

(4) Torwarttrainer

Die Prüfung zum Erlangen der Torwart C- Lizenz umfasst:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrprobe

(5) B-Trainer

Die Prüfung umfasst 20 LE und untergliedert sich in folgende Einzelprüfungen:

- Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis
- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung
- Freier Vortrag
- Lehrproben Jugend/Erwachsene
- Fachliche Prüfung Regelkunde (Schiedsrichterprüfung)

Die Gesamtleistung wird durch folgende Leistungsnachweise bewertet (DFB-Ausbildungsordnung, §24, Tabelle 2b):

- Entwicklung eines eigenen Coachingkonzeptes
- Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter
- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings-bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau
- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Bericht über eine Hospitation
- Dokumentation eines Trainertagebuches
- Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung

§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit

Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zur Trainertätigkeit erfolgt mit der Übergabe der Lizenz und des Lizenzvertrages. Mit dem Lizenzvertrag unterwirft sich der Trainer der Rechtsgewalt seines Landesverbandes.

Der zuständige Landesverband ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen seine Satzung und Ordnungen gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und ihn gemäß den Vorschriften der Trainerordnung des DFB zu bestrafen.

Eine bestandene Prüfung nach den jeweiligen Prüfungskriterien ist eine zwingende Voraussetzung dafür.

Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen haben bundesweite Gültigkeit.

Die erteilten Lizenzen B- und C-Trainer sind vom Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig.

Für die Verlängerung von B- und C-Trainerlizenzen ist die Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen (siehe § 5).

§ 5 Fortbildung

Der Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA sind für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.

Zur Verlängerung der Lizenzen B- und C-Trainer sind 20 LE und DFB-Basis-Coach 5-8 LE innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen zu absolvieren. **Teamleiter müssen zum Erhalt der neuen Lizenzvorstufe „DFB-Basis-Coach“ bis Ende 2025 an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen (siehe §5 Abs. 1).**

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren beantragt (Lizenz weniger als 3 Jahre ungültig), wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt.

~~Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt (=Lizenz länger als 3 Jahre ungültig), muss die Lizenz neu absolviert werden.~~

(1) ~~Teamleiter~~ DFB-Basis-Coach

~~Die Vorlizenz Teamleiter ist unbegrenzt gültig.~~

Zur Verlängerung der Lizenz DFB-Basis-Coach sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (5-8 LE) zu absolvieren.

(2) ~~C-Trainer~~ **Trainer mit C-Lizenz**

Fortbildungen werden zentral (Wochenendlehrgänge) angeboten, sind aber auch in den Fußballkreisen in Form von Wochenend- (20 LE) und Tageslehrgängen (10 LE), Kurzschulungen (5 LE) und ~~DFB-Info-Abenden~~ **DFB-Trainingsdialog** in den Stützpunkten (2,5 LE) bzw. in Kombination dieser Angebote möglich.

Als Fortbildungsnachweis ist die vom TFV bereitgestellte Fortbildungskarte für ~~C-Trainer~~ **Trainer mit C-Lizenz** zu verwenden.

(3) ~~B-Trainer~~ **Trainer mit B-Lizenz**

Fortbildungen finden ausnahmslos als zentrale Wochenendlehrgänge in Verantwortung des Qualifizierungsausschuss statt.

§ 6 — Lizenzentzug

- (1) — ~~Die Lizenz für B- und C-Trainer kann das TFV-Präsidium auf Antrag des TFV-Qualifizierungsausschusses entziehen, wenn der Trainer sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein des TFV nicht oder nicht mehr angehört.~~
- (2) — ~~Anstelle eines Lizenzentzugs kann das TFV-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.~~
- (3) — ~~Das TFV-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.~~
- (4) — ~~Der TFV-Qualifizierungsausschuss ist am Verfahren zu beteiligen.~~

§ 7 — Einleitung von Verfahren

- (1) — ~~Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des TFV geahndet.~~
- (2) — ~~Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er~~
- a.) — ~~gegen die Satzung, Ordnungen, und Bestimmungen, den LSB-/TFV-Ehrenkodex sowie Grundsätze und Werte des TFV verstößt oder~~
 - b.) — ~~durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder~~
 - c.) — ~~seine Stellung als Trainer missbraucht.~~
- (3) — ~~Auf folgende Strafen kann erkannt werden:~~
- a.) — ~~Verwarnung,~~
 - b.) — ~~Geldstrafe bis zu € 5.000,00,~~
 - c.) — ~~beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,~~
 - d.) — ~~befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.~~

~~Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.~~

(4) — ~~Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.~~

(5) — ~~Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.~~

~~Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer ist das TFV-Sportgericht bzw. das jeweilige KFA-Sportgericht zuständig.~~